

**Prüfbericht über
die Förderung der außerfamiliären Kinderbetreuung**

Bregenz, im Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorlage an den Landtag und die Landesregierung | 3 |
| Darstellung der Prüfungsergebnisse | 3 |
| Prüfungsgegenstand und Ablauf | 4 |
| Zusammenfassung der Ergebnisse | 5 |
| 1 Grundlagen und Rahmenbedingungen | 8 |
| 2 Leistungen im Überblick | 14 |
| 2.1 Kindergarten | 14 |
| 2.2 Kinder- und Schülerbetreuung | 17 |
| 2.3 Ermittlung des Betreuungsbedarfs | 21 |
| 3 Finanzierung | 25 |
| 3.1 Kindergarten | 25 |
| 3.2 Kinder- und Schülerbetreuung | 28 |
| 4 Förderarten und Prozesse | 32 |
| 4.1 Personalkostenförderung | 32 |
| 4.2 Investitionszuschüsse | 36 |
| 4.3 Sonstige | 38 |
| 5 Organisation | 41 |
| Abkürzungsverzeichnis | 44 |

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt dem Landtag und der Landesregierung in diesem Bericht einen detaillierten Überblick über die Prüfung der Förderungen der Kinderbetreuung.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von April bis Juni 2008 die Förderungen der außerfamiliären Kinderbetreuung. Prüfungsschwerpunkte waren die Fördergrundlagen, der Einsatz und die Verwendung der Fördermittel sowie organisatorische Schnittstellen. Bei der Schülerbetreuung konzentrierte sich der Landes-Rechnungshof auf die Förderungen der Schülerbetreuung an Schulen und externen Einrichtungen, die durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) abgewickelt werden.

Die Prüfungsergebnisse wurden den Vorständen der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) sowie der Abteilung Schule (IIa) am 11. Juli 2008 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 27. August 2008 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die außerfamiliäre Kinderbetreuung in Vorarlberg erfolgt durch Kindergärten und andere Formen der Kinder- und Schülerbetreuung wie Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schülerbetreuungen außerhalb der Unterrichtszeit sowie Betreuung durch Tagesmütter.

Die rechtlichen Regelungen basieren im Wesentlichen auf dem Kindergartenengesetz und dem Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz sowie Bestimmungen in den Förderrichtlinien. Die Rechtslage ist grundsätzlich ausreichend determiniert. In manchen Bundesländern gibt es übergreifende gesetzliche Regelungen in Bezug auf Kindergärten und andere Formen der Kinder- und Schülerbetreuung.

Die Kinderbetreuung hat einen hohen Stellenwert. Die Novelle des Kindergartenengesetzes bringt notwendige Verbesserungen. Wesentliche Neuerungen sind die Öffnung der Kindergärten für Dreijährige, die schrittweise Reduzierung der maximalen Gruppengröße auf 23 Kinder pro Gruppe bis zum Jahr 2010, die jährlichen Bedarfserhebungen mit Planung der Bedarfsdeckung durch die Gemeinden sowie die Festlegung von Mindestöffnungszeiten von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Kindergärten sind als traditionelle Einrichtungen in Vorarlberg flächendeckend ausgebaut. Die Betreuungsquote der vier- und fünfjährigen Kinder hat sich mit 96 Prozent beinahe zur Vollversorgung entwickelt. Im Bundesländervergleich nimmt Vorarlberg eine Spitzenposition ein.

Das Kinder- und Schülerbetreuungsangebot zeichnet sich durch eine hohe Dynamik aus und stellt eine wichtige Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Die Anzahl der Einrichtungen sowie der betreuten Kinder sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Tagesmütter sind eine wichtige Ergänzung im Kinderbetreuungssystem.

Der Vergleich der Statistik Österreich für die Bundesländer zeigt, dass Vorarlberg mit einer Betreuungsquote von zwölf Prozent bei Kindern bis unter drei Jahren im und bei den Dreijährigen mit einer Betreuungsquote von 51 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Schülerbetreuung an Schulen hat in Vorarlberg wenig Tradition. Die Betreuungsquote der Kinder im Volksschulalter ist mit sieben Prozent relativ gering, der Bundesdurchschnitt ist doppelt so hoch. Die Landesstatistik ermittelt auf einer anderen Datenbasis jeweils höhere Werte.

Die Gemeinden sind in Zukunft zur Durchführung von jährlichen Bedarfserhebungen gesetzlich verpflichtet. Die Ergebnisse sind laufend einzufordern und darauf aufbauend überregionale Lösungen zur Bedarfsdeckung zu forcieren. Auch in Bezug auf den Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen sind in Zukunft regelmäßige Vollerhebungen auf Gemeindeebene anzustreben. Standards zur Bedarfserhebung für Kinder im Vorschulalter werden derzeit von der Abteilung Schule (IIa) erarbeitet.

Die Kindergärten in Vorarlberg werden durch das Land, die Gemeinden bzw. mögliche andere Träger und Elternbeiträge finanziert. Die Förderbeiträge des Landes stiegen von rund € 16 Mio. im Jahr 2003 auf € 17,3 Mio. im Jahr 2007. Die Elternbeiträge sind in den Gemeinden unterschiedlich hoch. Die Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung zwischen den Gemeinden blieben bislang wenig erfolgreich und sind daher fortzusetzen.

Das Angebot an Kinder- und Schülerbetreuung wird im Wesentlichen durch Land, Gemeinden und Eltern finanziert. Bei den Tagesmüttern leistet zusätzlich das AMS einen Beitrag. Die Förderungen des Landes stiegen von € 1,9 Mio. im Jahr 2003 auf € 3,2 Mio. im Jahr 2007. Elternbeiträge für Spielgruppen und Kinderbetreuungseinrichtungen variieren stark.

Aufgrund der Öffnung der Kindergärten für dreijährige Kinder werden zeitlich befristet die Elterntarife in Spielgruppen und Kinderbetreuungseinrichtungen auf das Niveau der Kindergärten gestützt. Dadurch soll ein zu rascher Übergang in die Kindergärten vermieden werden. Nach der Übergangsfrist ist eine Tarifstützung für Dreijährige nicht mehr zweckmäßig, da das Angebot dann in den Kindergärten sichergestellt sein soll.

Aus historischen Gründen sind die Agenden der außerfamiliären Kinderbetreuung auf zwei Fachabteilungen aufgeteilt. Gleichartige Aufgaben wie Aufsicht, Fördervergabe und Fortbildung werden sowohl durch die Abteilung Schule (IIa) im Kindergartenwesen als auch durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) in der Kinder- und Schülerbetreuung erbracht. Die organisatorische Bündelung der Aufgaben in der Kinderbetreuung ist zu prüfen.

Förderung der außerfamiliären Kinderbetreuung

Aufgaben Abteilung Schule (IIa): Kindergartenwesen und Hortwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindegärtnerinnen
Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa): Kinderbetreuung; Schülertagesbetreuung

Entwicklung Förderungen in den Jahren 2003 bis 2007

In Tausend €

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Förderungen Kindergärten | 16.007 | 15.345 | 16.442 | 16.965 | 17.343 |
| davon für Personalkosten | 15.293 | 14.813 | 16.057 | 16.109 | 16.869 |
| davon für Investitionskosten | 559 | 359 | 209 | 614 | 224 |
| davon für Fahrtkosten und Sonstige (Fortbildung, ärztlicher Dienst) | 155 | 173 | 176 | 242 | 250 |
| Förderungen Kinder- und Schülerbetreuung | 1.878 | 2.228 | 2.457 | 2.756 | 3.248 |
| davon für Personalkosten | 1.440 | 1.747 | 1.869 | 2.095 | 2.490 |
| davon Sonstige (Beiträge für Tagesmütter, Spielgruppen) | 393 | 392 | 472 | 475 | 533 |
| davon für Investitionskosten | 45 | 89 | 116 | 186 | 225 |

Quelle: Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa), Abteilung Schule (IIa)

Betreute Kinder in den Jahren 2003 bis 2007

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Kindergarten | 8.812 | 8.832 | 8.779 | 8.790 | 8.828 |
| Schülerbetreuung | 1.497 | 2.486 | 3.108 | 5.617 | 6.606 |
| Kinderbetreuungseinrichtung* | 1.318 | 1.426 | 1.450 | 1.705 | 1.859 |
| Spielgruppen | 1.414 | 1.405 | 1.616 | 1.615 | 1.727 |
| Tagesmütter | 263 | 248 | 281 | 246 | 252 |
| gesamt | 13.304 | 14.397 | 15.234 | 17.973 | 19.272 |

Quelle: Tagesheimstatistik der Landesstatistik
* in der Tagesheimstatistik als Allgemeine Kinderbetreuungseinrichtungen ausgewiesen

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Regelungen der außerfamiliären Kinderbetreuung in Vorarlberg basieren im Wesentlichen auf zwei landesgesetzlichen Grundlagen. Ausführlichere Regelungen auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene gibt es derzeit nur im Kindergartenwesen. Die Novelle des Kindergartengesetzes bringt notwendige Verbesserungen. Die Kinderbetreuung hat einen hohen Stellenwert.

Situation

Die außerfamiliäre Kinderbetreuung in Vorarlberg erfolgt durch Kindergärten (KG) und andere Formen der Kinder- und Schülerbetreuung. Darunter werden

- Spielgruppen,
 - Kinderbetreuungseinrichtungen (KIBE),
 - Schülerbetreuungen (in externen Einrichtungen oder an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit) sowie
 - Tagesmütter
- verstanden.

Kindergärten

Nach Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist das Kindergartenwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

KGG

Zentrale landesrechtliche Grundlagen im Kindergartenwesen sind das Kindergartengesetz (KGG), LGBl.Nr. 49/1991 in der geltenden Fassung, und der auf dieser gesetzlichen Bestimmung verordnete Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan.

Das KGG wurde im Juni 2008 in fristgerechter Umsetzung einer entsprechenden EntschlieÙung des Landtags in enger Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Gemeindeverband novelliert. Ziele der Änderungen waren insbesondere die Sicherstellung hoher pädagogischer vorschulischer Bildungsqualität, die Weiterentwicklung des Angebots und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wesentliche Neuerungen sind die Öffnung der Kindergärten für Dreijährige, die schrittweise Reduzierung der maximalen Gruppengröße auf 23 Kinder pro Gruppe bis zum Jahr 2010, die jährlichen Bedarfserhebungen mit Planung der Bedarfsdeckung durch die Gemeinden sowie die Festlegung von Mindestöffnungszeiten (7.30 bis 12.30 Uhr).

Die im KGG geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Kinder- und Schülerbetreuung | Für die anderen Formen der Kinder- und Schülerbetreuung gilt weitgehend das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (L-JWG), LGBl.Nr. 7/1991 in der geltenden Fassung, als landesgesetzliche Grundlage. |
| L-JWG | <p>In Angelegenheiten der Jugendfürsorge ist gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landes-sache.</p> <p>Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, bedürfen einer Bewilligung nach § 21 L-JWG. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtung nach ihrer Ausstattung und Führung Gewähr für die Pflege und Erziehung bietet.</p> <p>KIBE und Schülerbetreuungen in externen Einrichtungen werden unter diese Bestimmung subsumiert. Tagesmütter bedürfen einer gesonderten Bewilligung gemäß §§ 16, 17 Abs. 5 L-JWG.</p> <p>Für Spielgruppen gibt es keine und für Schülerbetreuungen an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit gibt es – außer den Voraussetzungen für die Bestimmung als ganztägige Schule nach § 11 des Schulerhaltungsgesetzes (SchEG), LGBl.Nr. 32/1998 in der geltenden Fassung – keine eigenen landesgesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Detaillierte Regelungen und allgemeine Maßstäbe bzw. Richtwerte werden vor allem als Fördervoraussetzungen in den Förderrichtlinien inklusive Merkblättern definiert. Deren Verbindlichkeit ist durch verweisende Auflagen in einer Bewilligung nach dem L-JWG sowie über das Fördersystem im entsprechenden Ausmaß gegeben.</p> |
| Förderungen | Finanzielle Förderungen des Landes werden sowohl für KG als auch für die anderen Formen der Kinder- und Schülerbetreuung ausschließlich nach Förderrichtlinien gewährt. |
| Benchmark | Manche Bundesländer verfügen über Gesetze, die die KG sowie verschiedene Formen der Kinder- und Schülerbetreuung übergreifend regeln (OÖ, Stmk, S, W). Des Weiteren gibt es KG-Gesetze (wie in K oder B), die auch Regelungen für die Kinder- und Schülerbetreuung – wie Kinderkrippen und Horte – enthalten. Diese Gesetze weisen oftmals detaillierte Förderbestimmungen auf. |
| Politische Vorgaben und Initiativen | Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung normiert, dass das Land die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, unterstützt. Es achtet die Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern. |

Weitere zentrale landespolitische Ziele ergeben sich insbesondere aus der Regierungserklärung des Landeshauptmanns vom Oktober 2004, dem VbG. Kindergarten- und Schulkonzept, mehreren Entschlüssen des Landtags sowie aktuellen Kampagnen und Initiativen.

Unter dem Motto „Gut betreut, gut drauf“ soll Kindern die bestmögliche Betreuung offen stehen und jedem artikulierten Betreuungsbedarf zu 100 Prozent entsprochen werden. Mit dem Projekt „Kinder in die Mitte“ möchte Vorarlberg zum kinder-, jugend- und familienfreundlichsten Bundesland werden.

Zudem gewährt das Land – unter Hervorhebung einer besonderen Wertschätzung der Familie als wichtigstes Fundament der Gesellschaft – im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld einen Familienzuschuss. Das monatliche Familien-Nettoeinkommen darf eine bestimmte Höchstgrenze nicht übersteigen und der maximale Bezugszeitraum beträgt 18 Monate. Dies soll eine Wahl zwischen Familienarbeit oder beruflichem Wiedereinstieg grundsätzlich ermöglichen.

Überregionale Rahmenbedingungen

Überregional sind in der Kinderbetreuung bundesgesetzliche Regelungen wie insbesondere das novellierte Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. Nr. I 20/2002 in der geltenden Fassung, oder Elternkarenzregelungen von Bedeutung.

Mit dem neuen Kinderbetreuungsgeld besteht seit 1. Jänner 2008 die Möglichkeit, aus drei verschiedenen Bezugsvarianten zu wählen. Je nach Dauer der Inanspruchnahme differiert die monatliche Bezugshöhe zwischen rund € 800 für 15 Monate und € 436 für 36 Monate. Die Zuverdienstmöglichkeiten wurden auf jährlich insgesamt € 16.200 erhöht.

Der Anspruch auf Karenz besteht in der Regel längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979 in der geltenden Fassung, endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

Art. 15a-
Vereinbarung

Das österreichweit bestehende übereinstimmende öffentliche Interesse an einer Förderung der Kinderbetreuung führte zu einer im Mai 2008 seitens des Landes unterzeichneten Art. 15a-Vereinbarung.

Der Bund, vertreten durch vier Bundesministerien, hat im Dezember 2007 den Bundesländern einen Vereinbarungsentwurf über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, aber auch über die Einführung einer verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie über die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplans zur Unterzeichnung vorgelegt. Zum Ziel der Vereinbarung wurde erklärt, nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union (EU) im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33 Prozent der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Der Inhalt des Entwurfs stellte aus Sicht des Landes sowie weiterer vier Bundesländer keine akzeptable Gesamtlösung dar. Es kam zu Nachverhandlungen, die nach Abfassung eines Side-Letters und einer Punktation mit Präzisierungen bzw. Ergänzungen schließlich in die Unterzeichnung der Vereinbarung seitens des Landes mündeten.

Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwands der Länder und Gemeinden für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots in den Jahren 2008, 2009, 2010 jährlich einen Zweckzuschuss in der Höhe von bis zu € 15 Mio. (€ 767.000 für Vorarlberg) zur Verfügung stellen. Das jeweilige Land hat zur Inanspruchnahme dieses Zweckzuschusses um ein Drittel mehr an Finanzmittel zur Verfügung zu stellen als der Bund. Finanzmittel der Gemeinden werden bei der Kofinanzierung des Landes mit eingerechnet.

Zudem stellt der Bund in diesen Jahren für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung jährlich einen Zweckzuschuss in der Höhe von bis zu € 5 Mio. (€ 276.000 für Vorarlberg) zur Verfügung.

Bewertung

Die Regelungen der außerfamiliären Kinderbetreuung in Vorarlberg basieren im Wesentlichen auf zwei landesgesetzlichen Grundlagen (KGG und L-JWG) sowie Bestimmungen in den Förderrichtlinien. Ausführlichere Regelungen auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene gibt es derzeit nur im Kindergartenwesen. Die Rechtslage ist jedoch grundsätzlich ausreichend determiniert.

Entsprechend dem zukünftigen Bedarf und der weiteren Entwicklung in der Kinderbetreuung sollten auch in Vorarlberg langfristig konkrete Analysen angestrengt werden, ob bzw. inwieweit sich durch ein übergreifendes Kinderbetreuungsgesetz oder durch ein umfassenderes KGG konkrete Verbesserungen im außerfamiliären Kinderbetreuungsangebot erzielen lassen.

Vorteile weitergehender gesetzlicher Regelungen wie in anderen Bundesländern werden je nach Umsetzungsgrad vor allem darin gesehen, dass sich einheitlichere Verbindlichkeiten sowohl qualitativer als auch quantitativer Art für Land, Gemeinden, andere Rechtsträger – aber auch Eltern – ergeben können. Nachteile werden allerdings in einer geringeren Flexibilität bei geänderten Fördervoraussetzungen gesehen.

Die Novelle des KGG stellt einen unterschiedliche Interessenlagen vereinenden Kompromiss dar. Sie bringt aber in wichtigen Bereichen notwendige Verbesserungen sowie gleichartigere Rahmenbedingungen für KG. Als zentrale Steuerungsinstrumente haben nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die gesetzlich verpflichtend durchzuführende Bedarfserhebung und die Planung der Bedarfsdeckung durch die Gemeinden zu dienen. Eine Förderung des Landes darf nur erfolgen, wenn der Betrieb der KG den Vorschriften des KGG entspricht. Die Zielsetzungen der Novelle sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Für die Gemeinden stellen die Änderungen der Juni-Novelle für Beginn des KG-Jahres 2008/2009 organisatorisch z.T. eine Herausforderung dar.

Grundsätzlich hat die Kinderbetreuung in Vorarlberg einen hohen Stellenwert. Den strukturell sowie finanziell sehr unterschiedlich ausgestatteten Gemeinden kommt bei der Erbringung außerfamiliärer Kinderbetreuungsleistungen eine wichtige Basisfunktion im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereichs zu.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Elternkarenz in Verbindung mit dem endenden Kündigungs- und Entlassungsschutz heben die Bedeutung der Kinderbetreuung für eine Rückkehr in das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis hervor.

Aktuelle politische Kampagnen und Initiativen sind aus Sicht des Landes-Rechnungshofs positiv zu bewerten und werden engagiert verfolgt.

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Art. 15a-Vereinbarung war durch eine schwierige Verhandlungsbasis und Zeitdruck geprägt. Durch die Nachverhandlungen konnte in einigen Bereichen mehr Klarheit und eine bessere Ausgangssituation erzielt werden. Bei Inanspruchnahme des Bundeszuschusses ist auf eine zielgerichtete Ausweitung des Angebots und auf die Eigenfinanzierungsquote entsprechend Bedacht zu nehmen.

Stellungnahme

Zur Novelle des KGG:

In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass auch der von der Landesregierung beschlossene neue Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan hinsichtlich der Gruppengröße, der Sprachförderung und zusätzlicher Ressourcen deutliche Verbesserungen bringen wird.

2 Leistungen im Überblick

2.1 Kindergarten

In Vorarlberg sind die Kindergärten flächendeckend ausgebaut und weisen bei den vier- und fünfjährigen Kindern eine hohe Betreuungsquote auf. Mit der Novelle des Kindergartengesetzes (KGG) werden die KG künftig auch für dreijährige Kinder geöffnet, die maximale Gruppengröße wird verkleinert. Darüber hinaus werden Mindestöffnungszeiten vorgeschrieben.

Situation

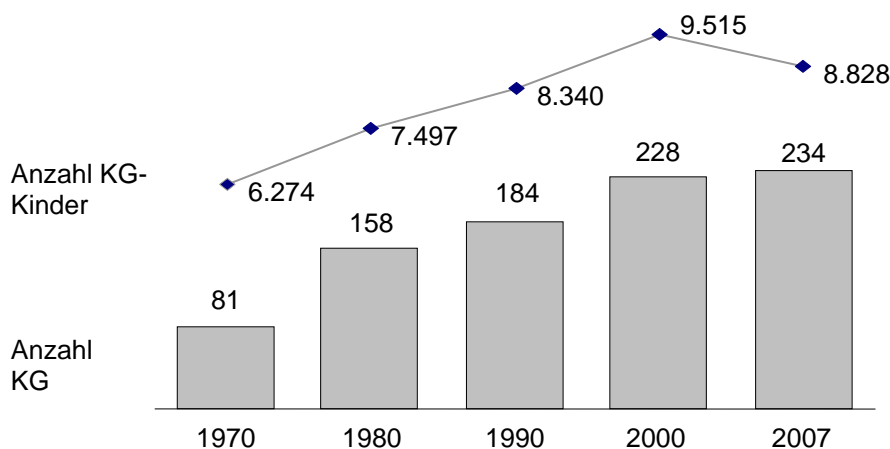
KG sind Einrichtungen zur Unterstützung und Ergänzung der familiären Betreuung, Erziehung und vorschulischen Bildung von Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren. Sie sind grundsätzlich für Kinder mit und ohne Behinderung zugänglich.

Entwicklung

In Vorarlberg bestehen derzeit 234 KG. Die Gemeinden betreiben mit derzeit 92 Prozent den Großteil der KG. Darüber hinaus werden neun KG durch Vereine, vier durch die Kirche und fünf durch sonstige Erhalter geführt.

Die Anzahl der KG und der Kinder, die einen KG besuchen, hat sich seit den 80er Jahren kontinuierlich vergrößert. Seit dem Jahr 1970 erhöhte sich die Anzahl der KG um das Dreifache. Gleichzeitig stieg die Zahl der KG-Kinder bis zum Jahr 2000 um 52 Prozent an, verringerte sich aber in den Folgejahren aufgrund der Geburtenrückgänge. Die Betreuungsquote bei den Vier- bis unter Sechsjährigen liegt mittlerweile bei rund 96 Prozent.

Entwicklung Anzahl KG und KG-Kinder von 1970 bis 2007



Quelle: Tagesheimstatistiken der Landesstatistik

Gruppengröße und KG-Personal

Die Anzahl der KG-Gruppen verringerte sich aufgrund der Geburtenentwicklung von 499 im Jahr 2000 auf 470 im Jahr 2007. Laut KGG durften bisher einer KG-Pädagogin höchstens 20, wenn ihr eine KG-Helferin zur Verfügung steht, höchstens 28 Kinder anvertraut sein. Durch die Novelle ist die Gruppengröße bis 2010 sukzessive auf maximal 16 bzw. 23 Kinder zu verringern. Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwands, kann der Rechtsträger des KG diese Zahl jedoch um zwei überschreiten. Werden Kinder in eine KG-Gruppe aufgenommen, deren Förder- und Betreuungsbedarf aufgrund ihrer Behinderung erhöht ist, verringert sich die maximal zulässige Gruppengröße und es ist zusätzliches Personal erforderlich. Der Anteil der KG-Kinder in Integrationsgruppen stieg im Zeitraum 2003 bis 2007 von 10 auf 14 Prozent an.

Die durchschnittliche Gruppengröße liegt derzeit bei 19 Kindern pro Gruppe. Von den insgesamt 470 KG-Gruppen umfassen 114 zwischen 24 und 29 Kinder. Dies bedeutet, dass bei gleich bleibender Kinderanzahl diese Gruppen bis 2010 schrittweise zu verkleinern sind.

Dreijährige Kinder in KG

Die Aufnahme von dreijährigen Kindern in KG war bislang – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – nur ausnahmsweise möglich. Mit der Novelle des KGG wurde der KG auch für die dreijährigen Kinder geöffnet. Die Betreuungsquote der Kinder von statistisch drei bis unter vier Jahren stieg von 14 Prozent im Jahr 2003 auf 21 Prozent im Jahr 2007. Dabei sind jedoch regionale Unterschiede erkennbar. In der Stadt Bregenz liegt die Betreuungsquote beispielsweise bei 39 und in der Stadt Bludenz bei 31 Prozent. Die Regionen Montafon, Kleinwalsertal und Großes Walsertal verzeichnen Betreuungsquoten zwischen 44 und 54 Prozent der Kinder von drei bis unter vier Jahren. Gründe für diese vergleichsweise hohen Quoten sind, dass in diesen Regionen kaum alternative Betreuungsangebote bestehen und wenig Kinder in den Einzugsgebieten der KG sind weshalb die Aufnahme von Dreijährigen forciert wird.

Der Anteil der dreijährigen Kinder in den KG in Vorarlberg erhöhte sich von sechs Prozent im Jahr 2003 auf zehn Prozent im Jahr 2007.

Durch die Ausweitung auf dreijährige Kinder müssen in den KG z.T. zusätzliche räumliche und personelle Ressourcen geschaffen werden. Damit die Träger über die notwendige Zeit für einen Ausbau verfügen, hat die Verringerung der Gruppengröße stufenweise zu erfolgen. Darüber hinaus werden ab September 2008 die Elterntarife für dreijährige Kinder in Spielgruppen und KIBE auf das Niveau des KG gestützt. Dies soll verhindern, dass Eltern ihren Betreuungsbedarf für dreijährige Kinder ab Herbst 2008 aus finanziellen Überlegungen ausschließlich über KG abdecken. Die Maßnahme ist befristet bis August 2009.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der KG sind sehr unterschiedlich gestaltet. Im KG-Jahr 2007/2008 sind:

- 46 Prozent der KG-Gruppen ganztägig mit Unterbrechung zu Mittag,
- 23 Prozent Vormittags-Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit,
- 11 Prozent Ganztagesgruppen mit Mittagessen,
- 9 Prozent Halbtagesgruppen und
- 11 Prozent sonstige Formen wie andere Öffnungszeiten auf Wunsch der Eltern oder beispielsweise Gruppen im Schichtbetrieb.

Der Anteil der ganztägigen KG-Gruppen mit Unterbrechung zu Mittag, der Ganztagesgruppen mit Mittagessen sowie der Vormittags-Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit stieg in den vergangenen zehn Jahren an. Die KG-Gruppen im Schichtbetrieb, in denen vormittags und nachmittags andere Kinder die Räumlichkeiten nützen, sind rückläufig und umfassen im KG-Jahr 2007/2008 nur noch vier Gruppen. Im KG-Jahr 2008/2009 ist kein Schichtbetrieb mehr geplant.

Der Großteil der KG hat während der Ferienzeit geschlossen. Im Jahr 2007 hatten 57 der 234 KG in Vorarlberg über die Sommermonate geöffnet. In einzelnen Gemeinden wurden überregionale Lösungen angeboten, um einen Besuch des KG über den Sommer zu ermöglichen. Mit dem novellierten KGG müssen die KG täglich an allen Werktagen, ausgenommen samstags, zumindest von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr offen sein. Dies gilt nicht, wenn Ferien sind.

Benchmarks

Der österreichweite Vergleich der KG in der Tagesheimstatistik der Statistik Austria zeigt, dass sich Vorarlberg v.a. hinsichtlich Mittagsbetreuung und dem Alter der KG-Kinder von den restlichen Bundesländern unterscheidet. Der Anteil der KG mit Mittagessen im KG liegt in Vorarlberg im Jahr 2007 bei sechs Prozent, der österreichweite Durchschnitt im Vergleich dazu bei 37 Prozent. Im Jahr 2007 sind in Vorarlberg 49 Prozent der Mütter von KG-Kindern nicht berufstätig, der österreichweite Prozentsatz liegt bei 42 Prozent.

Da dreijährige Kinder in Vorarlberg bislang nur ausnahmsweise in KG aufgenommen wurden, liegt der Anteil der dreijährigen KG-Kinder in Vorarlberg im Jahr 2007 bei rund zehn Prozent. Im Vergleich dazu sind österreichweit 25 Prozent der KG-Kinder Dreijährige.

Bewertung

KG sind im Vergleich zu anderen Kinderbetreuungseinrichtungen traditionelle Einrichtungen, die in Vorarlberg flächendeckend ausgebaut sind und bei den vier- und fünfjährigen Kindern eine hohe Betreuungsquote aufweisen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt die Tendenz einer Ausweitung des Angebots durch die vermehrte Aufnahme von dreijährigen Kindern und erweiterte Öffnungszeiten. In der Novelle des KGG wurde die Angebotserweiterung durch Mindestöffnungszeiten und die Aufnahme von dreijährigen Kindern berücksichtigt. In qualitativer Hinsicht wurde v.a. durch die Verkleinerung der maximalen Gruppengröße eine Verbesserung erzielt.

2.2 Kinder- und Schülerbetreuung

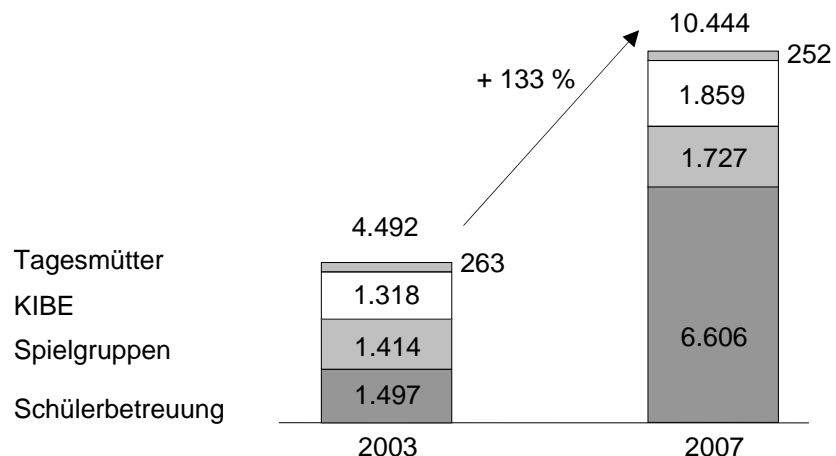
In Vorarlberg hat sich in den letzten Jahren das Betreuungsangebot für Kinder und Schüler dynamisch entwickelt. Die Anzahl der betreuten Kinder in Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schülerbetreuungen ist kontinuierlich angestiegen. Tagesmütter stellen eine wichtige Ergänzung im Kinderbetreuungssystem dar.

Situation

Das Angebot an Kinder- und Schülerbetreuung umfasst Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen (KIBE), Schülerbetreuungen und Tagesmütter. Die Anzahl der betreuten Kinder ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und beläuft sich im Jahr 2007 auf insgesamt 10.444.

Entwicklung

Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder in den Jahren 2003 und 2007



Quelle: Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa)

Spielgruppen

Spielgruppen sind meist als Vereine organisiert und entstehen aus Elterninitiativen. Eltern nutzen diese Angebote, um ihren Kindern die Begegnung mit Gleichaltrigen zu ermöglichen und damit das soziale Verhalten zu fördern.

Im Jahr 2007 erhielten in Vorarlberg insgesamt 80 Spielgruppeninitiativen Landesförderungen. Die Anzahl der betreuten Kinder belief sich auf 1.727. Im Vergleich zum Jahr 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 22 Prozent. Die meisten in Spielgruppen betreuten Kinder sind zwischen zwei bis unter vier Jahre alt, wobei zunehmend auch jüngere Kinder betreut werden.

Im Jahr 2007 gab es in 55 Gemeinden Spielgruppen. Diese bieten überwiegend dasselbe Angebot an und unterscheiden sich hauptsächlich im Ausmaß der Öffnungszeiten. Im Jahr 2007 waren beispielsweise 22 Spielgruppen zwischen sechs bis unter neun Stunden, elf Einrichtungen zwischen neun bis unter zwölf Stunden und weitere 18 Einrichtungen mehr als 15 Stunden pro Woche geöffnet.

Zwergennester

In Vorarlberg gibt es zwei Zwergennester, welche als Pilotversuch in Dornbirn und Bregenz betrieben werden. Sie dienen dem Zweck, Kinder bis drei Jahre stundenweise entgeltlich zu betreuen. Die Kinder können von den Eltern nach Anmeldung oder spontan in die Einrichtung gebracht werden. Träger der Zwergennester ist die Vorarlberger Tagesmütter gemeinnützige GmbH. Für den Betrieb ist eine Bewilligung nach § 21 L-JWG erforderlich.

KIBE

KIBE dienen dem Zweck, Kinder ungeachtet der sozialen Herkunft und der finanziellen Möglichkeiten der Erziehungspersonen regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages zu betreuen und zu erziehen. Darüber hinaus ist dieses Betreuungsangebot darauf ausgerichtet, Eltern die zumindest halbtägige Berufstätigkeit zu ermöglichen. KIBE werden daher nur dann vom Land gefördert, wenn sie von Montag bis Freitag mindestens fünf Stunden pro Tag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet sind und ganzjährig betrieben werden. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dürfen KIBE maximal fünf Wochen pro Jahr bzw. darüber hinausgehend nur nach Vereinbarung mit den Eltern geschlossen sein.

Träger von KIBE waren im Jahr 2007 mehrheitlich Vereine, aber auch Gemeinden und sonstige Erhalter. Viele KIBE entstehen aus Spielgruppen heraus, die bei zunehmendem Bedarf der Eltern nach verlängerten Öffnungszeiten in KIBE umgewandelt werden. Eine Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer KIBE ist, dass die Standortgemeinde den Bedarf bestätigt und eine Genehmigung nach dem L-JWG erfolgt.

Die Anzahl der KIBE ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und belief sich im Jahr 2007 auf insgesamt 55 Einrichtungen. Im Vergleich zum Jahr 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 30 Prozent.

Im Jahr 2007 gab es in 27 Gemeinden KIBE. In den Städten Dornbirn und Bregenz sowie den Regionen Hofsteig und Walgau befinden sich mehr als die Hälfte der Einrichtungen. Das Montafon verfügte im Jahr 2007 über zwei, der Vordere und Hintere Bregenzerwald über eine, und das Große Walsertal über keine KIBE.

Zum Teil werden KIBE in Gemeindekooperation betrieben, wie beispielsweise im Vorderland die Villa Kamilla in Röthis, an welcher acht Gemeinden beteiligt sind. Darüber hinaus gibt es auch betriebliche Angebote, die von mehreren Unternehmen finanziell unterstützt und gemeindeübergreifend in Anspruch genommen werden.

Die Öffnungszeiten sind unterschiedlich ausgeprägt. Im Jahr 2007 boten von den 55 Einrichtungen 19 Vormittagsbetreuung an, davon drei mit Mittagessen. In 19 Einrichtungen wurden Kinder ganzwöchig vormittags und nachmittags meist mit Mittagessen betreut. 26 Prozent der betreuten Kinder nahmen die Vormittagsbetreuung in Anspruch, 41 Prozent die ganztägige Betreuung an fünf Tagen pro Woche. Laut Tagesheimstatistik werden jene Einrichtungen als Ganztageseinrichtung ausgewiesen, welche mehr als 6 Stunden pro Tag geöffnet sind. Die Einrichtungen starten ihren Betrieb zwischen 6.45 und 7.30 Uhr. Die Schließzeiten variieren stark und bewegen sich zwischen 12.30 und 18.00 Uhr.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 1.859 Kinder in KIBE betreut. Im Vergleich zum Jahr 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 41 Prozent. Großteils werden Kinder im Alter von 15 Monaten bis unter vier Jahre betreut. Dann erfolgt meist der Eintritt in den KG. Die Betreuungsquoten sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und liegen für Kinder im Alter von einem bis unter zwei Jahren bei 5 Prozent, im Alter von zwei bis unter drei Jahren bei 17 Prozent und im Alter von drei bis unter vier Jahren bei 19 Prozent.

Schülerbetreuung

Im Jahr 2007 standen Schülern im Pflichtschulalter insgesamt 144 Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) förderte dabei sieben externe Schülerbetreuungs-einrichtungen und 93 Schülerbetreuungen an Schulen. Darüber hinaus bestehen weitere Betreuungsangebote, welche nicht von der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) gefördert werden.

Die Schülerbetreuung an Schulen umfasst die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Schultagen in der unterrichtsfreien Zeit und in Ferienzeiten. Dieses Betreuungsangebot hat in Vorarlberg wenig Tradition, ist jedoch in den letzten Jahren stark gewachsen.

Im Jahr 2007 nahmen 6.606 Schüler die Betreuungsangebote in Vorarlberg in Anspruch, das sind um 5.109 Schüler mehr als im Jahr 2003. Die Betreuungsquote von Kindern überwiegend im Volksschulalter lag im Jahr 2007 bei rund 13 Prozent, jene der Kinder überwiegend im Hauptschulalter bei rund 21 Prozent.

Tagesmütter

Tagesmütter betreuen Kinder im Alter von 15 Monaten bis zum Pflichtschulabschluss. In begründeten Fällen sind Kinder auch jünger als 15 Monate. In Vorarlberg übernimmt die Vorarlberger Tagesmütter gemeinnützige GmbH (VTM GmbH) die Suche, Ausbildung, Fortbildung und Vermittlung von Tagesmüttern sowie die Begleitung der Betreuungsverhältnisse. Die VTM GmbH bietet auch Schülerbetreuung und die Betreuung von Kindern in Zwergennestern an.

Im Jahr 2007 wurden 252 Kinder von 126 Tagesmüttern betreut. Die Anzahl der Tagesmütter mit Pflegebewilligung betrug 249. Von den Tagesmüttern mit Betreuungsverhältnissen betreuten 45 Prozent ein Kind. Im Zeitraum von 2003 bis 2007 schwankte die Anzahl der betreuten Kinder zwischen 246 und 281.

Benchmarks

Bei einem Vergleich der Betreuungsquoten mit anderen Bundesländern zeigt die Tagesheimstatistik der Statistik Austria aus dem Jahr 2007, dass Vorarlberg bei Kindern im Alter von null bis unter drei Jahren mit 12 Prozent im Bundesdurchschnitt liegt und bei den Dreijährigen mit 51 Prozent die niedrigste Betreuungsquote aufweist.

Im Vergleich dazu belaufen sich im Jahr 2007 die in der Kindertagesheimstatistik der Landesstelle für Statistik ausgewiesenen Betreuungsquoten von Kindern im Alter von null bis unter drei Jahre auf 14 Prozent und von Dreijährigen auf 66 Prozent. Diese Unterschiede sind darauf zurückzuführen, dass die Statistik Austria im Bundesverländervergleich ausschließlich jene institutionellen Betreuungseinrichtungen in die Betrachtung einbezieht, welche mindestens 30 Wochen pro Jahr an mindestens vier Tagen und zumindest 15 Stunden pro Woche geöffnet sind.

Laut Tagesheimstatistik der Statistik Austria beträgt die Betreuungsquote der sechs bis unter zehnjährigen Kinder im Jahr 2007 in Vorarlberg 6,6 Prozent. Der Bundesdurchschnitt ist rund doppelt so hoch.

Bewertung

In den letzten Jahren haben sich die Angebote für Kinder- und Schülerbetreuung dynamisch entwickelt. Die Anzahl der Spielgruppen, KIBE und Schülerbetreuungen an Schulen ist kontinuierlich angestiegen. Die Öffnungszeiten wurden zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgedehnt. Der kontinuierliche Ausbau von KIBE ist auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen für den Bezug des Kinderbetreuungsgelds bzw. der Elternkarenzregelungen zu sehen.

Die Anzahl der durch Tagesmütter betreuten Kinder ist Schwankungen unterworfen und in den letzten beiden Jahren rückläufig. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass mit zunehmender Verfügbarkeit von KIBE diese häufig bevorzugt werden. Tagesmütter stellen eine flexible Betreuungsform und wichtige Ergänzung im Vorarlberger Kinderbetreuungssystem dar.

Stellungnahme

Zu den Benchmarks:

Die Betreuung der Kinder in der Familie ist nicht weniger wertvoll als die außerfamiliäre Kinderbetreuung. Vergleichsweise niedrige Quoten der außerfamiliären Kinderbetreuung sollten daher nicht von vornherein negativ bewertet werden.

In Vorarlberg ist das Angebot im Bereich der Kinder- und Schülerbetreuung in den letzten Jahren rasant angestiegen. Maßgebend sind für die Vorarlberger Landesregierung nicht Betreuungsquoten im Bundesländervergleich, sondern der konkrete Bedarf der Eltern. Dieser Bedarf wird durch das derzeitige Betreuungsangebot weitestgehend abgedeckt. Die Vorarlberger Landesregierung wird jede Anstrengung unternehmen, diesen Bedarf auch in Zukunft abzudecken.

2.3 Ermittlung des Betreuungsbedarfs

Im KGG wurde die Bedarfserhebung gesetzlich verankert. Deren Ergebnisse sind laufend einzufordern und darauf aufbauend regionale Lösungen zur Bedarfsdeckung zu forcieren. Für die Ermittlung des Bedarfs an Kinderbetreuung sind schriftliche Vollerhebungen auf Gemeindeebene anzustreben. Die Servicestelle Familypoint liefert einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Leistungsangebots auf Basis des unmittelbar artikulierten Bedarfs.

Situation Entwicklung und Tendenzen in Kindergärten

Die Erwerbstätigkeit der Mütter von KG-Kindern stieg in Vorarlberg in den vergangenen Jahren in Summe kontinuierlich an. Verändert hat sich jedoch das Verhältnis zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Im Jahr 2001 waren elf Prozent vollzeit- und 31 Prozent teilzeitbeschäftigt. Im Jahr 2007 waren neun Prozent vollzeit- und 42 Prozent teilzeitbeschäftigt.

Die vermehrte Berufstätigkeit der Frauen ist einer der Gründe, weshalb sich der Bedarf in Bezug auf das Angebot in KG verändert. Es zeigen sich Tendenzen in Richtung längere und ganzjährige Öffnungszeiten sowie einer vermehrten Aufnahme von dreijährigen Kindern.

Bedarfserhebungen fanden auf Gemeindeebene bisher vereinzelt und in unterschiedlichem Ausmaß statt. Mit der Novelle des KGG hat jede Gemeinde jährlich in der Zeit von Anfang März bis Ende April den Bedarf an zukünftigen KG-Plätzen, differenziert nach Anzahl und Öffnungszeiten, zu erheben. Auf Basis dieser Bedarfserhebung hat die Gemeinde zu prüfen, ob der Bedarf durch das vorhandene Angebot an KG-Plätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat die Gemeinde ein Konzept zu erstellen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann. Als Hilfsmittel stellt die Abteilung Schule (IIa) den Gemeinden Standards zur Bedarfserhebung zur Verfügung. Die Vorlage sieht – über das KG-Alter hinaus – die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für null- bis sechsjährige Kinder vor.

Gemeinde-
kooperationen in
Kindergärten

Kann der vorhandene Bedarf durch das Angebot der KG in einer Gemeinde nicht abgedeckt werden, ist von Gesetzes wegen die Möglichkeit einer Bedarfsdeckung durch KG anderer Rechtsträger oder durch andere Betreuungsformen zu berücksichtigen oder sind gemeindeübergreifende Lösungen zu finden. Um die Bereitschaft der Gemeinden für überregionale Modelle zu erhöhen, wurden durch das Land entsprechend finanzielle Anreize im Fördersystem geschaffen. Bei Kooperationen von zumindest drei Gemeinden wird im Zuge der Personalkostenförderung eine auf drei Jahre befristete erhöhte Anschubförderung gewährt. Darüber hinaus übernimmt das Land seit 2008 eine Abgangsdeckung für Kinder- und Schülerbetreuung. Gestützt werden über diese auch Beiträge der Gemeinden an ganzjährig geöffnete KG in einer anderen Gemeinde.

Entwicklung und
Tendenzen in der
Kinder- und
Schülerbetreuung

Der Anteil an Alleinerzieherinnen in Vorarlberg wird nach der Familienprognose der Statistik Austria aus dem Jahr 2006 kontinuierlich ansteigen. Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von zwei bis unter drei Jahren liegt im Jahr 2007 bei 34 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 49 Prozent. KIBE und Tagesmütter stellen eine wichtige Basis für den Wiedereinstieg ins Berufsleben dar.

Der Bedarf einer Schülerbetreuung an Schulen wird einmal im Jahr schriftlich durch den Schulerhalter erhoben. Diese Bedarfserhebung bildet die Basis für die jährliche Anpassung des Betreuungsangebots.

Der Bedarf an einer Kinderbetreuung wird von den Eltern bei der Gemeinde oder beim Infoservice Familypoint gemeldet. Diese Service-stelle wurde im Jahr 2003 in der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) eingerichtet. Sie dient dem Zweck, Eltern bei der Lösung konkreter Betreuungsfragen zu unterstützen und gegebenenfalls ein Angebot zu vermitteln bzw. Gemeinden beim Ausbau von Betreuungsangeboten verstärkt zu begleiten. Darüber hinaus berät und begleitet der Familypoint auch Unternehmen und Schulen beim Auf- und Ausbau von Betreuungsangeboten. Auf Basis des artikulierten Betreuungsbedarfs unterbreitet der Familypoint gemeinsam mit der Gemeinde für die Eltern ein Betreuungsangebot z.B. in einer KIBE oder in Form einer Betreuung durch eine Tagesmutter.

Manche Gemeinden führen zur Bedarfsermittlung auch schriftliche Routineabfragen durch. Der Familypoint fragt in regelmäßigen Abständen Wartelisten in KIBE ab.

OGM-Studie

Im ersten Quartal 2008 führte die Österreichische Gesellschaft für Marketing (OGM) im Auftrag der Arbeiterkammer Vorarlberg 625 Haushaltsinterviews mit insgesamt 1.085 Kindern unter 15 Jahren durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchung deuten auf eine hohe Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot für Kinder und Schüler hin. Am ehesten streben Erziehungspersonen für Kinder ab 3,5 Jahren eine außerfamiliäre Betreuung an. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde von den Befragten in Bezug auf Kinder- und Schülerbetreuungseinrichtungen sowie KG der Wunsch nach verlängerten Öffnungszeiten über Mittag und am Nachmittag artikuliert.

Bewertung

Inwieweit das bestehende Angebot in den KG auch unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem tatsächlich vorhandenen Bedarf gerecht wird, sollen die künftig durch die Gemeinden jährlich durchzuführenden Bedarfserhebungen zeigen. Dementsprechend sind in Ergänzung zu den bestehenden Mindestanforderungen durch die Novelle weitere quantitative und qualitative Verbesserungen notwendig.

Um dem Bedarf entsprechen zu können, sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs vor allem für kleinere Gemeinden hinsichtlich der KG verstärkt Gemeindekooperationen erforderlich. Beispielsweise um bei entsprechender Nachfrage ein Angebot für die Sommermonate oder für eine Ganztagesbetreuung mit Mittagessen anbieten zu können. Neben finanziellen Anreizen durch Förderungen ist eine entsprechende Bereitschaft der Gemeinden notwendig, um überregionale Lösungen zu realisieren.

Die Servicestelle Familypoint liefert einen wichtigen Beitrag zur quantitativen und qualitativen Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots auf Basis des unmittelbar artikulierten Bedarfs. Für sämtliche Anfragen, die bislang beim Familypoint eingelangt sind, konnte ein Betreuungsvorschlag beispielsweise in einer KIBE oder bei einer Tagesmutter unterbreitet werden.

Es besteht jedoch das Problem, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfragen manchmal kein umfassendes Angebot gemacht werden kann. Dadurch wird vereinzelt die Wahlfreiheit zwischen einer KIBE oder der Betreuung durch eine Tagesmutter eingeschränkt. Die Eröffnung einer neuen Gruppe in einer KIBE auf Basis eines artikulierten Bedarfs erfordert eine gewisse Vorlaufzeit.

Für eine verbesserte Planung des erforderlichen Betreuungsangebots für Kinder ist es zielführend, dass die Gemeinden in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich schriftliche Routineabfragen in Form von Vollerhebungen durchführen. Jährliche Erhebungen wären z.B. zweckmäßig und würden aus Sicht des Landes-Rechnungshofs eine wichtige Planungsgrundlage darstellen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, zur Ermittlung des Bedarfs an Kinderbetreuung regelmäßige Vollerhebungen auf Gemeindeebene durchzuführen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Ergebnisse der von den Gemeinden durchzuführenden Bedarfserhebungen für KG laufend einzufordern und darauf aufbauend überregionale Lösungen zur Bedarfsdeckung zu forcieren.

Stellungnahme

Die Standards zur Bedarfserhebung werden in enger Kooperation mit dem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Der Umstand, dass verstärkt Gemeindekooperationen notwendig sind, wurde im neuen Kindergartengesetz und im neuen Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan berücksichtigt.

3 Finanzierung

3.1 Kindergarten

Die Kindergärten in Vorarlberg werden durch das Land, Gemeinden, andere Träger und Elternbeiträge finanziert. Die Förderbeiträge des Landes stiegen von rund €16 Mio. im Jahr 2003 auf €17,3 Mio. im Jahr 2007. Die Elternbeiträge sind unterschiedlich. Bestrebungen eine Vereinheitlichung zwischen den Gemeinden herbeizuführen, waren bislang kaum erfolgreich.

Situation

Die KG in Vorarlberg werden durch Mittel des Landes, der Träger und durch Elternbeiträge finanziert.

Die Beiträge des Landes umfassen Personalkostenersätze, Investitionskostenbeiträge und Zuschüsse zu Fahrtkosten für KG-Kinder. Für Personal- und Investitionskosten erhalten finanzschwache Gemeinden darüber hinaus abhängig von deren Finanzkraft besondere Bedarfswweisungen (BZ).

Förderungen des Landes

Die Förderungen für den KG-Bereich insgesamt stiegen von € 16 Mio. im Jahr 2003 auf € 17,3 Mio. im Jahr 2007 um acht Prozent. Der größte Anteil der Förderungen entfällt auf die Beitragsleistungen zu den Personalkosten zuzüglich der Zuschüsse zum Personalaufwand aus besonderen BZ mit rund 97 Prozent im Jahr 2007. Die Personalkostenförderung insgesamt hat sich von € 15,3 Mio. im Jahr 2003 auf € 16,9 Mio. im Jahr 2007 um zehn Prozent erhöht. Dementsprechend stiegen die Förderungen für Personalkosten pro KG-Kind von € 1.735 im Jahr 2003 auf € 1.911 im Jahr 2007 an.

Entwicklung Förderungen für Kindergärten in den Jahren 2003 bis 2007

In Tausend €

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Beitragsleistungen zu den Personalkosten | 13.631 | 13.050 | 14.280 | 14.286 | 15.026 |
| Zuschüsse zum Personalaufwand des Vorjahres aus besonderen Bedarfswweisungen | 1.662 | 1.763 | 1.777 | 1.823 | 1.843 |
| Kostenbeiträge für bauliche Maßnahmen | 476 | 296 | 197 | 483 | 180 |
| Zuschüsse zu Investitionskosten aus besonderen Bedarfswweisungen | 83 | 63 | 12 | 131 | 44 |
| Förderungen an Gemeinden zu den Fahrtkosten der KG-Besucher | 70 | 93 | 76 | 68 | 89 |
| Fortbildungskosten für KG-Pädagoginnen | 57 | 49 | 51 | 51 | 90 |
| Kosten des ärztlichen Dienstes | 28 | 31 | 49 | 123 | 71 |
| | 16.007 | 15.345 | 16.442 | 16.965 | 17.343 |

Quelle: Abteilung Schule (IIa)

Die Kostenbeiträge für bauliche Maßnahmen zuzüglich der Zuschüsse zu Investitionen aus besonderen BZ umfassen im Zeitraum 2003 bis 2007 durchschnittlich rund 2,4 Prozent der gesamten Förderungen. Die Beiträge unterliegen je nach Anzahl und Höhe der Investitionen jährlichen Schwankungen. Dementsprechend bewegt sich auch die durchschnittliche Förderung für Investitionen pro KG-Gruppe zwischen € 455 und € 1.346 jährlich.

Die Förderungen an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für KG-Besucher umfassen in den vergangenen fünf Jahren jährlich durchschnittlich € 79.000. Für die Fortbildungsmaßnahmen für KG-Pädagoginnen wurden im Zeitraum 2003 bis 2006 Budgetmittel in der Höhe von jährlich rund € 52.000 aufgewendet. Im Jahr 2007 erhöhten sich die Mittel aufgrund der verstärkten Sprachförderung auf € 90.000. Für den ärztlichen Dienst beispielsweise in Form von Zahnprophylaxe und Sehtests wurden in den vergangenen fünf Jahren jährlich zwischen € 28.000 und € 123.000 aufgewendet. Im Jahr 2006 entstanden durch die Umstellung der KG-Vorsorge neu im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittlich hohe Kosten.

Trägeranteil

Die nicht durch Landesförderungen gedeckten Personal-, Investitions- und Fahrtkosten sind durch den Träger sowie durch Elternbeiträge zu finanzieren. Von den Personalkosten verbleibt nach Abzug der Landesmittel je nach Höhe der BZ ein Anteil zwischen 10 und 40 Prozent der Personalkosten. Die vom Träger zu finanzierenden Investitionskosten umfassen mindestens 50 Prozent. Bei größeren Baumaßnahmen kann der Anteil jedoch weit höher sein.

Elternbeiträge

Die Beiträge der Eltern für KG, die von Gemeinden betrieben werden, sind sehr unterschiedlich. Im Jahr 2005 bewegten sich die Elternbeiträge für den Regelbetrieb zwischen € 8 und € 45 im Monat. Informationen über die aktuelle Höhe der Beiträge liegen der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung nicht im Detail vor. Die verschiedenen Elternbeiträge sind zum Teil auf Unterschiede im Angebot zurückzuführen, beispielsweise bei den Öffnungszeiten. Es bestehen jedoch auch für vergleichbare Angebote unterschiedliche Tarife. Das Land und der Vorarlberger Gemeindeverband sind bestrebt, die Gemeinden zu einer Vereinheitlichung der Elternbeiträge für KG zu bewegen.

Bewertung

Das Land trägt einen hohen Anteil der Personalkosten der KG. Da zusätzliche personelle Kapazitäten für Sprachförderung und Integrationsgruppen sowie die Ausweitung der Öffnungszeiten erforderlich sind, steigt die Personalkostenförderung kontinuierlich an. Inwieweit sich die tatsächliche Personalkapazität im Vergleich zu den KG-Kindern bzw. den Personalkosten entwickelt hat, ist nicht im Detail transparent, da in der Statistik das Personal nicht nach Vollzeitäquivalenten erfasst wird. Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden liegt dem Fördergeber nicht im Detail vor, da keine ausreichende Transparenz über die Höhe der Elternbeiträge besteht.

Die unterschiedlichen Elternbeiträge sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs kritisch zu beurteilen. Die Bemühungen von Seiten des Landes und des Vorarlberger Gemeindeverbandes eine Harmonisierung zwischen den Gemeinden herbeizuführen, blieben bislang wenig erfolgreich.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, im Zuge der Fördervergabe Informationen über die Tarifgestaltung der KG in den Gemeinden einzufordern.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Bemühungen fortzusetzen, eine Tarifharmonisierung zwischen den KG der einzelnen Gemeinden herbeizuführen.

Stellungnahme

Zu den Förderungen des Landes:

Die Förderbeiträge des Landes werden durch die bereits beschlossene Erhöhung der Gemeindeförderungen auf ca. 20 Mio. jährlich ansteigen.

Zur Tarifharmonisierung:

Die Bemühungen werden im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband fortgesetzt.

3.2 Kinder- und Schülerbetreuung

Das Angebot an Kinder- und Schülerbetreuung wird überwiegend durch Land, Gemeinden, sonstige Träger und Eltern finanziert, Tagesmütter zusätzlich durch das AMS. Elternbeiträge für Spielgruppen und Kinderbetreuungseinrichtungen variieren stark. Durch die Öffnung der KG für Dreijährige wurden Tarifharmonisierungen durchgeführt.

Förderungen des Landes

Spielgruppen und Zwergennester werden im Wesentlichen durch Land, Gemeinden und Elternbeiträge finanziert. Das Land gewährt eine Förderung pro Kind und Betreuungsstunde.

Die Finanzierung von KIBE und externen Schülerbetreuungseinrichtungen erfolgt überwiegend durch Land, Gemeinden und Elternbeiträge. Bei betrieblichen KIBE erfolgt eine Mitfinanzierung der involvierten Unternehmen. Teilweise werden Projekte auch durch EU-Mittel kofinanziert. Die Förderung des Landes erfolgt in Form von Objektförderungen für Personal- und Investitionskosten. Für letztere erhalten Gemeinden abhängig von ihrer Finanzkraft darüber hinaus besondere Bedarfszuweisungen (BZ), Zuschläge nach der Finanzkraft sowie Kleinstgemeindeförderungen.

Schülerbetreuungen an Schulen werden auf Basis eines Drei-Säulenmodells finanziert. Der Bund finanziert als erste und zweite Säule die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, das Land fördert die Individualbetreuung zu Mittag und am Nachmittag. Gefördert werden dabei Betreuungskosten für das Personal sowie ein Pauschalsatz für die Erstausrüstung.

Tagesmütter werden durch Land, AMS, Gemeinden und Elternbeiträge finanziert. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Förderbeträge sind Betreuungstarife, welche jährlich zwischen Land, AMS, Vorarlberger Gemeindeverband sowie der VTM GmbH festgelegt werden und landesweit gültig sind. Die Betreuungstarife setzen sich aus dem Lohn der Tagesmütter samt Lohnnebenkosten und Overheadkosten der VTM GmbH zusammen.

Die Höhe der Betreuungstarife variiert nach dem wöchentlichen Betreuungsausmaß. Der Betreuungstarif für Ganztagsbetreuung durch eine angestellte Tagesmutter beträgt im Jahr 2007 beispielsweise monatlich € 711, jener für Halbtagsbetreuung € 405. Die Differenz zwischen Betreuungstarif und Elternbeiträgen bildet die Bemessungsgrundlage für die Förderbeträge. Der Förderanteil des Landes beträgt 37,5 Prozent.

Die Landesförderungen für Kinder- und Schülerbetreuung sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2007 belief sich der Förderanteil des Landes insgesamt auf € 3,2 Mio. Im Vergleich zum Jahr 2003 bedeutet dies eine Steigerung um 73 Prozent.

Den größten Anteil haben mit 77 Prozent die Förderung der Personalkosten für KIBE und Schülerbetreuung. Diese betragen im Jahr 2007 insgesamt € 2,5 Mio. Davon entfielen rund zwei Drittel auf die Förderung von Personalkosten für KIBE und rund ein Drittel auf die Förderung von Personalkosten in Schülerbetreuungen.

Förderungen in den Jahren 2003 bis 2007

In Tausend €

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Schülerbetreuung Personal | 560 | 482 | 590 | 745 | 809 |
| Kinderbetreuung Personal | 880 | 1.265 | 1.279 | 1.350 | 1.681 |
| Kinder- und Schülerbetreuung Struktur | 39 | 89 | 116 | 146 | 206 |
| Zuschüsse zu Investitionskosten aus BZ | 6 | 0 | 0 | 40 | 19 |
| Tagesmütter | 228 | 235 | 242 | 239 | 237 |
| Spielgruppen | 165 | 157 | 230 | 236 | 296 |
| Förderungen gesamt | 1.878 | 2.228 | 2.457 | 2.756 | 3.248 |

Quelle: Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa)

Gemeindeanteil

Die Gemeinden beteiligen sich in unterschiedlicher Weise an der Finanzierung von Spielgruppen. Einige stellen die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung und übernehmen anteilig die Miet- und Betriebskosten. Andere Gemeinden gewähren einen Förderbeitrag oder übernehmen die Abgangsdeckung.

Zwergennester werden von den Gemeinden in Form einer Förderung pro Kind und Betreuungsstunde gefördert.

Gemeinden unterstützen KIBE und externe Schülerbetreuungseinrichtungen meist in Form eines Finanzierungsanteils an den Gesamtkosten im Ausmaß von 30 bis 50 Prozent.

Bei der Förderung von Schülerbetreuungen an Schulen variiert der Beitrag der Gemeinde je nach Anzahl der betreuten Schüler bzw. Höhe der Elternbeiträge.

Bei der Finanzierung von Tagesmüttern bildet die Differenz zwischen Betreuungstarif und Elternselbstbehalt die Bemessungsgrundlage für den Förderbeitrag der Gemeinde und des AMS. Der Förderanteil des AMS entspricht jenem des Landes und beträgt ebenfalls 37,5 Prozent, jener der Gemeinde 25 Prozent.

Elternbeiträge

In Spielgruppen werden die Elternbeiträge durch die Träger individuell festgelegt und sind unterschiedlich hoch. Laut Ergebnissen einer Analyse aus dem Jahr 2008 schwanken die Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von sechs Stunden pro Woche beispielsweise zwischen € 32 und € 50 pro Monat. Im Rahmen dieser Erhebung wurden 42 Spielgruppeninitiativen befragt.

Die Elternbeiträge in Zwergennestern werden von den Trägern festgelegt und betragen rund € 2,20 pro Kind und Betreuungsstunde.

In KIBE und externen Schülerbetreuungseinrichtungen sind die Elternbeiträge sozial gestaffelt. Grundsätzlich entscheidet der Träger, welche Indikatoren als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Wenn Eltern eine KIBE in einer anderen Gemeinde in Anspruch nehmen, müssen sie zum Teil höhere Beiträge bezahlen. Laut den Ergebnissen einer Analyse aus dem Jahr 2008 schwanken die durchschnittlichen Preise pro Stunde zwischen € 0,9 und € 2,43.

In Schülerbetreuungen an Schulen sind die Elternbeiträge sozial gestaffelt und betragen pro Stunde zwischen € 0,50 und € 1,00.

Die Elternbeiträge bei Tagesmüttern sind abhängig vom gewichteten Bruttoeinkommen und werden auf Basis eines 26-stufigen Modells für jedes Betreuungsverhältnis gesondert ermittelt. Ab einem Familienbruttoeinkommen über € 3.583 wird für Familien mit weniger als drei Kindern keine Förderung mehr gewährt.

Tarifharmonisierung

Aufgrund der Öffnung von KG für Dreijährige hat die Landesregierung für die Dauer von 1. September 2008 bis 31. August 2009 eine Harmonisierung der Elterntarife für diese Altersgruppe beschlossen. Der Tarif für Dreijährige in Spielgruppen und KIBE wird bis zu einem Betreuungsausmaß von 25 Stunden pro Woche auf den Kindergartentarif monatlich bis maximal € 25 gestützt. Insgesamt resultieren aus dieser Förderung geschätzte Mehrkosten von € 650.000.

Zusätzliche
Landesmittel für
Gemeinden

Seit 2008 gilt eine neue Richtlinie zur Förderung des Personalaufwands der Gemeinden für Kinder- und Schülerbetreuung. Dabei wird für jede Gemeinde errechnet, welche Personalkosten ihr jährlich für die Kinder- und Schülerbetreuung zumutbar sind. Wird dieser errechnete Betrag überschritten, übernimmt das Land je nach Gemeindegröße zwischen 10 und 80 Prozent des zusätzlichen Betrags. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden den Eltern die freie Wahl des Betreuungsangebots in einer anderen Gemeinde zugestehen und diese Inanspruchnahme in einer anderen Gemeinde mit mindestens 40 Cent pro Betreuungsstunde mitfinanzieren, wenn in der eigenen Gemeinde der Bedarf nicht abgedeckt werden kann. Die geschätzten Mehrkosten belaufen sich im Jahr 2008 auf € 152.000.

Bewertung

In den letzten Jahren haben sich die Landesförderungen für Kinder- und Schülerbetreuung kontinuierlich erhöht. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist die Ausweitung des Angebots an Spielgruppen, KIBE und Schülerbetreuungen an Schulen.

Die Elternbeiträge für KIBE und Spielgruppen werden von den mehrheitlich privaten Trägern individuell festgelegt. Eltern zahlen zum Teil für gleiche Leistungen unterschiedliche Preise. Für deren Berechnung werden keine einheitlichen Indikatoren herangezogen, wodurch die Nachvollziehbarkeit für Eltern erschwert wird.

Die Harmonisierung der Elterntarife für Dreijährige ist ein wichtiger Schritt, der einen zu raschen Abgang von Kindern aus KIBE und Spielgruppen in die KG vermeiden kann und den Einrichtungen die Möglichkeit gibt, neue Konzepte zu entwickeln. Nach der Übergangsfrist ist eine Tarifstützung für Dreijährige nicht mehr zweckmäßig, da das Angebot dann in den KG sichergestellt sein soll.

Durch eine weitere Förderung des Personalaufwands der Gemeinden für Kinder- und Schülerbetreuung können finanzschwache Gemeinden eine zusätzliche Unterstützung bei der Ausweitung ihres Angebots erhalten. Dadurch wird für Eltern die Inanspruchnahme des Angebots in einer anderen Gemeinde erleichtert, wenn das benötigte Betreuungsangebot in der eigenen Wohngemeinde nicht zur Verfügung gestellt wird. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs ist dies ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

4 Förderarten und Prozesse

4.1 Personalkostenförderung

Die Förderung der Personalkosten in Kindergärten erhöhte sich von 50 auf 60 Prozent. Darüber hinaus erhalten finanzschwache Gemeinden besondere Bedarfszuweisungen von bis zu 30 Prozent. Für Kooperationen bei der Einrichtung neuer Kinderbetreuungseinrichtungen und Schülerbetreuungen können Gemeinden erhöhte Anschubförderungen in Anspruch nehmen.

Kindergarten

Die Personalkostenförderung des Landes für KG beruht auf der Richtlinie über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten der KG-Pädagoginnen und KG-Helferinnen. Bislang wurde ein 50-prozentiger Zuschuss zu den Personalkosten gewährt, anlässlich der Novelle des KGG erhöht sich dieser künftig auf 60 Prozent. Die besonderen BZ für Personalkosten können bei entsprechend niedriger Finanzkraft der Gemeinde zwischen 10 und 30 Prozent betragen.

Die Abrechnung der Förderbeiträge für Personalkosten in KG erfolgt fortlaufend pro Quartal. Die besonderen BZ für finanzschwache Gemeinden werden einmalig für das gesamte Jahr im Folgejahr an die Gemeinden übermittelt. Gefördert werden die personellen Kapazitäten unbeschadet der gesetzlichen Höchstkinderzahl. Übersteigt der Anteil der dreijährigen und der nicht deutschsprechenden Kinder ein Drittel einer KG-Gruppe und wird dadurch zusätzliches KG-Personal erforderlich, wird bei Zustimmung durch die KG-Inspektorin auch für dieses Personal ein Zuschuss gewährt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um zusätzliches Personal für gezielte Sprachförderung. Diese Förderung nahmen bisher jedoch nur wenige Gemeinden in Anspruch.

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Personalkostenförderung der KG richtet sich je nach Träger nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005) oder dem Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen (AGV) bzw. nach § 20 KGG. Gefördert werden lediglich die Personalkosten für die KG-Tätigkeiten. Werden KG-Pädagoginnen oder KG-Helferinnen zu anderen als KG-Tätigkeiten herangezogen, so kann der Beitrag zu den Personalkosten nur für die KG-Tätigkeit geleistet werden.

Sämtliche für die Förderabwicklung notwendigen Informationen zum KG und deren Mitarbeitern werden in Datenbanken erfasst. Die Angaben zu jedem Mitarbeiter werden in zwei unterschiedlichen Datenbanken verwaltet. Die KG-Pädagoginnen und -Helferinnen, die sich im alten Gehaltsschema nach § 20 KGG befinden, werden in einer Access-Datenbank geführt, jene im neuen Gehaltsschema nach GAG 2005 bzw. AGV in einer Excel-Datei. Darüber hinaus besteht eine Datenbank mit den Grunddaten zu jedem KG wie beispielsweise Gruppenanzahl, Gruppengröße, Personalstand, Anzahl der Integrationskinder und der Dreijährigen. Die KG sind verpflichtet, beispielsweise Neueintritte und Austritte der Abteilung Schule (IIa) mittels eines Erhebungsblatts unverzüglich zu melden.

Das Ausmaß der Kontrolle der Personalkosten von KG im Zuge der Förderabwicklung wurde im Frühjahr 2008 von der Abteilung Schule (IIa) gemeinsam mit der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) beleuchtet. Da der bisherige Kontrollaufwand unverhältnismäßig hoch war, wurde eine vereinfachte Vorgehensweise festgelegt. Neben stichprobenartigen Kontrollen werden die Personalkosten im Detail geprüft, wenn größere Schwankungen vorliegen. Die Vor-Ort-Kontrollen laut § 8 der Richtlinie werden durch die KG-Inspektorin wahrgenommen. Inwieweit die Förderung von zusätzlichem oder Aushilfspersonal gerechtfertigt ist, wird ebenfalls im Einzelfall von der KG-Inspektorin entschieden.

KIBE und Schülerbetreuung

Als Grundlage für die Förderung der Personalkosten in KIBE und externen Schülerbetreuungseinrichtungen dient die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie ein Merkblatt. Die Förderung der Schülerbetreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit erfolgt auf Basis einer Richtlinie sowie zwei Merkblättern. Ein Merkblatt ist auf Schülerbetreuungen an Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und AHS-Unterstufen ausgerichtet, das zweite Merkblatt fokussiert auf Sonderpädagogische Zentren und Sonderschulen. Die Merkblätter bilden integrale Bestandteile der Förderrichtlinien.

In KIBE, externen Schülerbetreuungseinrichtungen und Schülerbetreuungen an Schulen werden die Personalkosten durch das Land mit 50 Prozent gefördert. Während der Öffnungszeiten werden die gesamten Personalkosten des Betreuungspersonals anerkannt.

Die Vorbereitungszeit in KIBE und externen Schülerbetreuungseinrichtungen wird im Ausmaß von bis zu 20 Prozent der Öffnungszeiten je Gruppe – maximal jedoch zehn Stunden je Gruppe und Woche – berücksichtigt. In Schülerbetreuungen an Schulen wird die Vorbereitungszeit mit maximal zehn Prozent der Öffnungszeiten je Gruppe anerkannt.

Die Obergrenze der anerkannten Betreuungspersonalkosten in KIBE und externen Schülerbetreuungseinrichtungen bildet die Entlohnung nach dem GAG 2005 oder einem allfälligen Kollektivvertrag. Die Obergrenze der anerkannten Personalkosten für die Schülerbetreuung an Schulen bildet ein Stundensatz in der Höhe von maximal € 17,50 zuzüglich Dienstgeberbeiträgen und Sonderzahlungen.

Für gemeindeübergreifende KIBE, externe Schülerbetreuungseinrichtungen sowie Schülerbetreuungen an Schulen, an welchen mindestens drei Gemeinden beteiligt sind oder die Gemeinden deren Betriebsabgang decken, wird in den ersten drei Jahren ihres Bestehens eine erhöhte Personalkostenförderung gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass diese Einrichtungen ihren Betrieb erstmals nach dem 1. Juni 2007 aufnehmen. Die geschätzten Mehrkosten belaufen sich im Jahr 2008 voraussichtlich auf € 20.000. Bislang wurde die Anschubförderung einmal in Anspruch genommen.

Für KIBE und externe Schülerbetreuungseinrichtungen legt die Fachaufsicht der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) die Gruppengröße sowie die Betreuungsschlüssel fest und orientiert sich dabei an den Vorgaben des Merkblatts. Berücksichtigt werden neben der Anzahl der betreuten Kinder die Alterszusammensetzung, die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, die Anzahl der Kinder mit Behinderungen sowie die Art der Behinderung.

In jeder Einrichtung wird mindestens eine Betreuungsperson mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung als Erzieherin, Sozialpädagogin, KG-Pädagogin oder Pflichtschullehrerin eingesetzt. Bei der Umwandlung einer Spielgruppe in eine KIBE sind auch langjährig bewährte Spielgruppenleiterinnen als Betreuerinnen tätig.

Für Schülerbetreuungen an Schulen legt die Schule selbst die Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel gemäß den Richtwerten der Merkblätter fest. Die Fachaufsicht der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) steht den Schulen bei Bedarf beratend zur Seite. Die Betreuung erfolgt hauptsächlich durch Lehrpersonen.

Die Anträge zur Personalkostenförderung werden jährlich bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr gestellt. Für KIBE und externe Schülerbetreuungseinrichtungen sind eine Budgetberechnung sowie eine Förderzusage der Gemeinde beizulegen. Für Schülerbetreuungen an Schulen sind eine Bedarfsbestätigung durch den Schulerhalter, ein Betreuungskonzept, ein Finanzierungsplan sowie eine Förderzusage der Gemeinde oder sonstiger Geldgeber beizulegen.

Die laufenden Betreuungspersonalkosten in KIBE und externen Schülerbetreuungseinrichtungen werden vierteljährlich in Rechnung gestellt und ausbezahlt, jene in Schülerbetreuungen an Schulen halbjährlich. Dabei sind ausschließlich die von der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) zur Verfügung gestellten Formvorlagen zu verwenden.

Bei den eingereichten Personalkostenabrechnungen werden u.a. Anstellungsausmaß, Einstufungen und Auszahlungsbeträge überprüft. Sämtliche Auszahlungen werden in einer Excel-Tabelle erfasst. Darüber hinaus führt die Aufsicht der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durch.

Für KIBE und externe Schülerbetreuungseinrichtungen ist bis 31. März, für Schülerbetreuungen an Schulen bis 31. Juli des Folgejahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen.

Bewertung

Laut Richtlinie über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten der KG werden lediglich Personalkosten für die KG-Tätigkeit gefördert. Aufgrund der Personalkostenabrechnungen, die dem Fördergeber zur Verfügung stehen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die KG-Pädagoginnen bzw. KG-Helferinnen auch für andere Tätigkeiten wie beispielsweise Reinigung herangezogen werden. Sollte dies in einzelnen Gemeinden der Fall sein, werden derzeit auch diese Tätigkeiten entsprechend mitgefördert.

Derzeit wird von den Gemeinden bei einem bestimmten Anteil nicht deutschsprechender Kinder in KG nur vereinzelt zusätzliches Personal eingesetzt, das auch entsprechend vom Land gefördert wird. In der Verordnung der Landesregierung über die pädagogische KG-Arbeit (Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan), die derzeit aufgrund der Novelle des KGG angepasst wird, soll die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal in KG bei entsprechendem Anteil deutsch-sprechender und dreijähriger Kinder aus pädagogischer Sicht stärker verankert werden. Derzeit handelt es sich lediglich um eine Kann-Bestimmung.

Das Land möchte mit neuen Richtlinien Gemeindeförderungen forcieren. Die seit Juni 2007 bestehende Möglichkeit der erhöhten Anschubförderung kann insbesondere für Randgemeinden eine Unterstützung zur Ausweitung ihres Angebots darstellen. Darüber hinaus gleicht diese Förderung Mindereinnahmen aus, die durch eine geringe Auslastung in der Startphase entstehen können.

Der Landes-Rechnungshof führte im Zuge der Prüfung stichprobenartige Kontrollen der Förderakten für KG sowie Kinder- und Schülerbetreuung durch. Die Förderungen werden ordnungsgemäß abgewickelt, die Fördervergabe ist in den Akten und durch die digital vorhandenen Daten gut nachvollziehbar. Die Formvorlagen werden verwendet.

Stellungnahme

Zur Personalkostenförderung in KG:

Der neue Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan wurde in der Sitzung der Landesregierung am 26.08.2008 beschlossen. Bis zum Vorliegen des Berichtes des Landes-Rechnungshofes wird er bereits im Landesgesetzblatt kundgemacht sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im neuen Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal in KG bei entsprechendem Anteil von dreijährigen Kindern und Kindern mit Sprachförderbedarf aus pädagogischer Sicht stärker verankert ist.

4.2 Investitionszuschüsse

Die Investitionskostenzuschüsse für Kindergärten sowie Kinder- und Schülerbetreuung umfassen je nach Maßnahme einen Pauschalsatz zwischen €7.500 und €36.500 pro Gruppe bzw. 50 Prozent der Baukosten.

Kindergarten

Die Investitionskostenzuschüsse für KG werden auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Kostenbeiträgen für bauliche Maßnahmen und für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im KG-Bereich gewährt. Unterschieden wird zwischen Neu- und Erweiterungsbauten, Adaptierungen, Sanierungen eines Gebäudes oder Gebäudeteiles und der Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung. Seit dem Jahr 2007 werden auch Mietkosten gefördert, wenn durch die Senkung der Kinderhöchstzahl auf 25 eine zusätzliche KG-Gruppe erforderlich wird und hierfür zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden müssen.

Je nach Art der Investition fördert das Land mit einem Pauschalsatz von €7.500 bis €36.500 pro KG-Gruppe bzw. maximal 50 Prozent der tatsächlich aufgewendeten Kosten. Bei KG, deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, erhöht sich der Förderbetrag um einen Zuschlag abhängig von der Finanzkraft der Gemeinde. Darüber hinaus wird die Landesförderung um 25 Prozent aus besonderen Bedarfszuweisungen aufgestockt, sofern der Förderbeitrag insgesamt nicht höher als 50 Prozent der tatsächlichen Kosten ist.

Die KG müssen hinsichtlich Errichtung, der baulichen Gestaltung und Einrichtung, des Betriebs, der Kinderhöchstzahlen sowie des Personals dem KGG in der geltenden Fassung und allen einschlägigen Verordnungen entsprechen. In der geltenden Richtlinie werden u.a. die für die einzelnen Maßnahmen geltenden Bemessungsgrundlagen und die Auszahlung der Kostenbeiträge definiert.

KIBE und externe Schülerbetreuung

Grundlage für die Förderung der Investitionskosten für KIBE und externe Schülerbetreuungen bildet die Richtlinie der Landesregierung zur Förderung von Kinderbetreuung.

Dabei handelt es sich gemäß Richtlinie um pauschalierte Förderbeträge je Gruppe für Neu- und Erweiterungsbauten in der Höhe von € 36.500, für Adaptierungen in der Höhe von € 11.000 ohne Umbaumaßnahmen bzw. € 22.000 mit Umbaumaßnahmen, für Sanierungen in der Höhe von € 22.000 sowie für Maßnahmen zur Schaffung von Voraussetzungen für die ganztägige Führung. Diese werden in der Höhe von € 7.500 gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Im Jahr 2007 entfielen von den Investitionskostenförderungen 70 Prozent auf Neu- und Erweiterungsbauten sowie Adaptierungen.

Die Förderansuchen werden schriftlich vor Umsetzung des Bauvorhabens bei der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) eingereicht. Beigelegt wird eine Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme, ein Plansatz samt Baubeschreibung sowie ein Kostenvoranschlag. Die Antragstellung erfolgt auf Basis von Formvorlagen, welche seitens der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) zur Verfügung gestellt werden. Auf Basis des Förderantrags findet eine Vor-Ort-Begehung durch die Fachaufsicht statt. Dabei wird die Notwendigkeit der baulichen Maßnahme geprüft und gegebenenfalls bestätigt. Für größere Bauvorhaben werden externe Fachexperten beigezogen. Gegebenenfalls werden Bedingungen und Auflagen definiert, die vom Fördernehmer schriftlich zu unterfertigen sind. Die Fachaufsicht erstellt über sämtliche Vor-Ort-Besichtigungen Berichte.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung mit entsprechenden Originalbelegen. Auf Antrag wird häufig eine Akontozahlung in der Höhe von 50 Prozent der Förderung vor Baubeginn gewährt. Die Restzahlung bzw. die Auszahlung der gesamten Fördersumme erfolgt erst nach Vor-Ort-Kontrolle durch die Fachaufsicht. Dabei wird auch die Einhaltung der in der Förderzusage vereinbarten Bedingungen und Auflagen überprüft.

Schülerbetreuung an Schulen

Fördergrundlage bildet die Richtlinie zur Förderung von Schülerbetreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit.

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) fördert die Anschaffung einer Erstausrüstung in der Höhe von € 1.000. Dabei handelt es sich um eine einmalige Förderung im Zuge der Erstantragsstellung. Im Jahr 2007 belief sich die ausbezahlte Fördersumme auf € 4.947.

Förderansuchen werden ohne Terminvorgabe in der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) eingereicht. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage von Originalbelegen auf Basis einer detaillierten Kostenaufstellung.

Bewertung

Eine stichprobenartige Kontrolle der Förderakten zeigte eine ordentliche Führung der Akten sowie die ordnungsgemäße und transparente Abwicklung der Förderungen gemäß den Vorgaben der Richtlinien und Merkblätter. Die Formvorlagen werden verwendet und sämtliche Projekte in einer Datenbank übersichtlich verwaltet.

4.3 Sonstige

Die Förderung von Spielgruppen erfolgt auf Basis einer internen Dienstanweisung. Eine eigene Förderrichtlinie wäre zweckmäßig. Die Förderung der Tagesmütter umfasst Betreuungskosten und Overheadkosten der Vorarlberger Tagesmütter GmbH. Im Kindergartenbereich gewährt das Land Beiträge zu den Fahrtkosten der Kindergartenbesucher.

Spielgruppen

Fördergrundlage für Spielgruppen bildet die allgemeine Förderrichtlinie des Landes (AFRL) sowie eine interne Dienstanweisung. Der Beitrag des Landes umfasst eine pauschalierte Basisförderung in der Höhe von € 1.000 pro Einrichtung sowie eine Förderung pro Kind. Diese beträgt € 1,50 je wöchentlicher Betreuungsstunde und wird für den Zeitraum von zehn Monaten pro Jahr gewährt.

Die Dienstanweisung zur Förderung von Spielgruppen enthält quantitative Angaben in Bezug auf Förderhöhe und Förderdauer sowie qualitative Angaben betreffend Gruppengröße und Betreuungsschlüssel. So fördert das Land bei Gruppen mit einer Betreuerin maximal acht Kinder pro Gruppe und bei zwei Betreuerinnen maximal 14 Kinder pro Gruppe. Die in der Dienstanweisung angeführten Förderbestimmungen wurden in Form eines Schreibens der zuständigen Landesrätin an alle Spielgruppeninitiativen übermittelt.

Grundlage für die Förderanträge sind Datenblätter, welche durch die Träger der Spielgruppen auszufüllen sind. Die Datenblätter enthalten Angaben betreffend Standort, Anzahl der Betreuerinnen sowie der betreuten Kinder und Öffnungszeiten. Die Auszahlung der jeweils berechneten Förderhöhe erfolgt nach Übermittlung der Personalkostenachweise und Originalbelege.

| | |
|-----------------------------|---|
| Zwergennester | <p>Die Förderung von Zwergennestern erfolgt auf Basis der AFRL und eines Merkblatts zur stundenweisen Betreuung von Kindern bis drei Jahren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich auf Basis einer Aufstellung über die Anzahl der betreuten Kinder und der jeweiligen Betreuungsstunden. Die Aufsicht der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) führt Vor-Ort-Kontrollen durch.</p> |
| Tagesmütter | <p>Fördergrundlage für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter sind die Förderrichtlinien für Tagesmütter, welche jährlich von Land, AMS und Vorarlberger Gemeindeverband festgelegt werden.</p> <p>Basis für die Förderungen des Landes bilden die Betreuungstarife, welche sich aus dem Lohn der Tagesmütter samt Lohnnebenkosten und Overheadkosten zusammensetzen. Die Löhne der Tagesmütter orientieren sich an den Mindestlohnstarifen des Bundeseinigungsamts. Overheadkosten decken Aufwendungen der VTM GmbH in Zusammenhang mit Informationen über das Leistungsangebot, Abwicklung der Förderungen sowie Administration der Dienstverhältnisse.</p> <p>Eltern bringen ihre Förderanträge bei der VTM GmbH ein. Förder Voraussetzung ist das Vorliegen der unselbständigen Erwerbstätigkeit des Förderwerbers. Die VTM GmbH stellt den grundsätzlichen Betreuungsbedarf fest, erhebt die Familien- und Einkommensverhältnisse und legt den Förderantrag der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers zur Genehmigung vor. Die Gemeinde überprüft die von der VTM GmbH erhobenen Daten und den Finanzierungsvorschlag auf Plausibilität. Die Förderzusage erfolgt in einem Standardschreiben durch die Gemeinde für die Dauer von jeweils einem Jahr. Dieses ergeht an die Antragstellerin sowie in Abschrift an die VTM GmbH.</p> <p>Die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) sowie das AMS erhalten Monatslisten für die bestehenden Betreuungsverhältnisse durch die VTM GmbH. Diese beinhalten Angaben zur Tagesmutter, den betreuten Kindern, den Eltern sowie zur Finanzierung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt vom jeweiligen Fördergeber direkt auf das Konto der VTM GmbH.</p> |
| Fahrtkosten der KG-Besucher | <p>Als Fördergrundlage für Fahrtkosten für KG-Kinder dient die Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für KG-Besucher.</p> |

Die Landesförderung an Gemeinden zu den Fahrtkosten der KG-Besucher richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde und umfasst zwischen 30 und 60 Prozent. Die Förderung wird gewährt, wenn die antragstellende Gemeinde eine Einwohnerzahl von höchstens 5.000 aufweist und die KG-Besucher mindestens 1,5 km vom KG der eigenen oder benachbarten Gemeinde entfernt wohnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils für ein ganzes KG-Jahr im Nachhinein.

Bewertung

Die Förderung von Spielgruppen erfolgt seit Jahren regelmäßig und wiederkehrend. Aufgrund der hohen und kontinuierlich wachsenden Anzahl an Spielgruppeninitiativen wäre nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs für diese Betreuungsform eine eigene Förderrichtlinie zweckmäßig.

Zwergennester stellen derzeit einen Pilotversuch dar. Derzeit ist die Abwicklung der Förderung auf Grundlage der AFRL sowie des Merkblatts ausreichend.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, als Fördergrundlage für Spielgruppen eine eigene Förderrichtlinie zu verfassen.

5 Organisation

In der Kinderbetreuung werden derzeit gleichartige Aufgaben entsprechend der jeweiligen rechtlichen Grundlagen von zwei Fachabteilungen wahrgenommen. Dies ist historisch erklärbar, ist jedoch aufgrund der absehbaren Entwicklungen zu hinterfragen. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen ist zu intensivieren und eine organisatorische Bündelung zu prüfen.

Situation

Die Kinderbetreuung in Vorarlberg ist entsprechend der jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen auf zwei Fachabteilungen im Amt der Landesregierung aufgeteilt.

Für das Kindergartenwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts der Gemeindegärtnerinnen ist die Abteilung Schule (IIa) zuständig. Zentrale gesetzliche Grundlage ist das KGG. Für die Kinder- und Schülerbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit, Spielgruppen und Betreuung durch Tagesmütter ist die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) verantwortlich. Als gesetzliche Grundlage gilt in diesem Bereich weitgehend das L-JWG.

Resultierend aus der historischen Entwicklung stehen bei den KG vor allem die Erziehung und vorschulische Bildung und bei der Kinder- und Schülerbetreuung vermehrt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund.

Bei den KG besteht die Zielgruppe vorwiegend aus den vier- bis fünfjährigen Kindern, wobei künftig auch die Dreijährigen zunehmen werden. In der Kinder- und Schülerbetreuung werden Kinder bis zum Ende des Pflichtschulalters betreut.

Schnittstellen

Vernetzungen zwischen den Abteilungen Schule (IIa) und Gesellschaft und Soziales (IVa) bestehen vor allem bei der Fachaufsicht, in der Fortbildung, bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Förderrichtlinien, bei Serviceleistungen und in der Schülerbetreuung. Bei der Abwicklung der Förderungen ist darüber hinaus auch die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) involviert, wenn es um die Vergabe der besonderen BZ geht.

| | |
|------------------------------------|--|
| Aufsicht | <p>Die Abteilung Schule (IIa) sowie die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) verfügen beide über ein Aufsichtsorgan. Der Kindergarteninspektorin, die organisatorisch der Abteilung Schule (IIa) zugeteilt ist, obliegen gemäß § 19 KGG die pädagogische Aufsicht über die KG und die fachliche Beratung der Kindergartenpädagoginnen. Weiters ist sie als Amtsachverständige tätig. Die Aufsicht der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) prüft bei Einrichtungen, die nach § 21 L-JWG bewilligt sind, in regelmäßigen Zeitabständen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Darüber hinaus nehmen beide Aufsichtsorgane in ihrem Wirkungsbereich die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Förderrichtlinien wahr. Vereinzelt werden auch gemeinsame Begehungen durchgeführt und es finden Abstimmungen in inhaltlich-pädagogischer Hinsicht statt.</p> |
| Fortbildung | <p>Die Abteilung Schule (IIa) bietet jährlich Fortbildungsveranstaltungen für KG-Pädagoginnen an. Diese sind laut KGG dazu verpflichtet, bis zu vier Tage im Jahr an KG-Pädagoginentagen teilzunehmen, die der Fortbildung, Beratung und dem Erfahrungsaustausch dienen. Ein Schwerpunkt in der Fortbildung war in den vergangenen Jahren u.a. das Thema Sprachförderung.</p> <p>Bislang wurde das Fortbildungsangebot der Abteilung Schule (IIa) für die Mitarbeiter der KIBE nur vereinzelt geöffnet. Die künftigen Programme sollen auch dem Personal in der Kinderbetreuung zugänglich sein.</p> |
| Infoservice Familypoint | <p>Der Infoservice Familypoint ist organisatorisch in der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) angesiedelt und steht den Eltern für alle Fragen rund um die Kinderbetreuung zur Verfügung. Anfragen in Bezug auf KG werden von der Servicestelle an die Abteilung Schule (IIa) weitergeleitet.</p> |
| Schülerbetreuung | <p>Für die Abwicklung der Finanzierung der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit in Schülerbetreuungen an Schulen ist die Abteilung Schule (IIa) und für die Förderung der Betreuung gemäß Richtlinie zur Förderung von Schülerbetreuungen an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) verantwortlich.</p> |
| Bewertung | <p>Aus historischen Gründen sind die Agenden der außerfamiliären Kinderbetreuung derzeit auf zwei Fachabteilungen aufgeteilt. Gleichartige Aufgaben wie Aufsicht, Fördervergabe und Fortbildung werden sowohl durch die Abteilung Schule (IIa) im Kindergartenwesen als auch durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) in der Kinder- und Schülerbetreuung erbracht.</p> |

Aufgrund der absehbaren Entwicklungen beispielsweise durch die Ausdehnung der KG auf jüngere Kinder, die bislang überwiegend in KIBE und Spielgruppen betreut wurden oder der künftig gemeinsamen Fortbildung erscheint nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die organisatorische Verteilung auf zwei Fachabteilungen nicht optimal.

In verschiedenen Bereichen sind die Fachabteilungen bereits vernetzt, durch eine stärkere Zusammenarbeit in pädagogisch-inhaltlicher und administrativer Hinsicht können jedoch noch weitere Synergieeffekte erzielt werden. Der erste Schritt zu einem gemeinsamen Fortbildungsangebot wird vom Landes-Rechnungshof positiv bewertet.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die organisatorische Bündelung der Aufgaben in der Kinderbetreuung zu prüfen, jedenfalls aber die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen zu intensivieren.

Stellungnahme

In den letzten Jahren erfolgte eine enge Zusammenarbeit zwischen der Abteilung IVa, insbesondere dem Familypoint und der Abteilung IIa, insbesondere dem Kindergarteninspektorat. Es fand eine intensive Vernetzung statt, deren oberstes einheitliches Ziel eine optimale Betreuung, Erziehung und Bildung im Vorschulalter ist.

Bregenz, im Juli 2008

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| AFRL | Allgemeine Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung |
| AGV | Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen |
| AMS | Arbeitsmarktservice |
| B | Burgenland |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| B-VG | Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz |
| BZ | Bedarfszuweisungen |
| GAG 2005 | Gemeindeangestelltengesetz 2005 |
| K | Kärnten |
| KG | Kindergarten |
| KGG | Kindergartengesetz |
| KIBE | Kinderbetreuungseinrichtung |
| LGBI. | Landesgesetzblatt |
| L-JWG | Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz |
| LV | Landesverfassung |
| Mio. | Million(en) |
| OGM | Österreichische Gesellschaft für Marketing |
| OÖ | Oberösterreich |
| S | Salzburg |
| SchEG | Schulerhaltungsgesetz |
| Stmk | Steiermark |
| u.a. | unter anderem |
| v.a. | vor allem |
| Vlbg. | Vorarlberg(er) |
| VTM GmbH | Vorarlberger Tagesmütter gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| W | Wien |
| z.T. | zum Teil |